

DIE FINANZIERUNG DES HEIMAUFWENTHALTES

Immer wieder treten Interessierte oder Angehörige mit Fragen an uns wie zum Beispiel: „Kann ich mir das Leben im Heim überhaupt leisten“? „Was geschieht mit meinem Erspar-ten“? „Müssen jetzt meine Kinder ihr Haus verkaufen um mir meinen Heimplatz finanzieren zu können?“

Diese Fragen sind wichtig und berechtigt. Ihre Klärung ist nötig.

„Kann ich mir den Aufenthalt im Altersheim überhaupt leisten?“

Dazu gibt es eine klare Antwort: Ein Leben im Alters- und Pflegeheim kann sich jeder leisten.

Reichen die Einnahmen des Bewohners nicht aus, um die Pensionsrechnung zu bezahlen, können bei Erreichung folgender Vermögensgrenzen Ergänzungsleistungen beantragt werden:

Alleinstehende Betrag ab unter: CHF 100'000.00
Ehepaar Betrag ab unter: CHF 200'000.00

Der Anspruch auf Ergänzungsleistungen ist gegeben, wenn die anerkannten Ausgaben höher ausfallen als die anrechenbaren Einnahmen (inkl. Anteil Einnahmen aus Berechnung des Vermögensverzehr).

Als Einnahmen werden angerechnet:

- Renten AHV/IV; Pensionskasse (laufendes Jahr)
- Ersatzeinkünfte wie Taggelder der Krankenkasse, Unfallversicherung etc.
- Einkünfte aus dem Vermögen (Zinsen, Miete etc.)
- Eigenmietwert der Wohnung
- Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist
- Ein Teil des Vermögens (Vermögensverzehr), das bei Alleinstehenden CHF 30'000.00 und bei Ehepaaren CHF 50'000.00 übersteigt.

Als Ausgaben im Heim werden anerkannt:

- Die Tagestaxe (Heimkosten inkl. Vollpension und Betreuungs- und Pflegekosten)
- Betrag für persönliche Auslagen (z.B. Auslagen für Kleider, Körperhygiene usw. Betrag wird vom Kanton festgelegt).

Aus diesen Grundlagen wird berechnet, ob ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen besteht. Entsprechende Antragsformulare können auf folgender Website heruntergeladen werden: www.sva-sz.ch.

„Was geschieht nun mit meinem Erspar-ten?“

Viele Interessierte glauben, dass erst bei einem Vermögen unter CHF 30'000.00 (Vermögensfreibetrag) ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen besteht. Dies entspricht nicht den Tatsachen. Für Alleinstehende mit einem Vermögen ab unter CHF 100'000.00 (Verheiratete unter CHF 200'000.00) wird der Vermögensverzehr berechnet und als Einnahme angerechnet. Beispiel eines Alleinstehenden im Heim:

Vermögen	CHF	90'000.00
./. Freibetrag Vermögen	CHF	30'000.00
Angerechnetes Vermögen	CHF	60'000.00
Davon 1/5	CHF	12'000.00 / Jahr

Bei einem Vermögen von CHF 90'000.00 werden gemäss dem obigen Beispiel jährlich CHF 12'000.00 Einnahmen angerechnet (als Vermögensverzehr). Je nach der Höhe der monatlichen Kosten für den Heimaufenthalt, die AHV-Rente und Pensionskassenbeiträge (siehe Einnahmen) wird nun der Anspruch auf Ergänzungsleistungen berechnet. Somit verkleinert sich das Vermögen eines Bewohners im Altersheim zwar immer noch, aber nicht so rasch wie allgemein angenommen wird.

Bei **selbstbewohnten** Liegenschaften wird nur der 112'500 Franken übersteigende Wert der Liegenschaft beim Vermögen berücksichtigt. Dieser Freibetrag bei selbstbewohnten Liegenschaften erhöht sich sogar auf 300'000 Franken, wenn ein Ehepaar eine Liegenschaft besitzt, welche von einem Ehegatten bewohnt wird, während der andere in einem Heim oder Spital lebt. Ebenso wird vorgegangen, wenn eine Person eine Hilfenentschädigung bezieht und eine Liegenschaft bewohnt, die sie oder ihr Ehegatte besitzt.

Lebt bei Ehepaaren einer der Ehegatten im Heim und der andere zu Hause, werden für den Vermögensverzehr der im Heim lebenden Person $\frac{3}{4}$ und für den Vermögensverzehr der zu Hause lebenden Person $\frac{1}{4}$ des Vermögens angerechnet.

„Müssen meine Kinder ihr Haus verkaufen, um mir meinen Heimplatz finanzieren zu können?“

Häufig werden folgende Aussagen gemacht: „Ich würde gerne in ein Altersheim eintreten, da ich jedoch mein Haus einer meiner Angehörigen überschrieben habe, kann ich mir dies nicht leisten, weil diese ansonsten das Haus verkaufen müssen, damit der Heimplatz finanziert werden kann.“

Auch zu diesem Thema gibt es eine klare Regelung: Verkauft der Betroffene das Haus zu einem niedrigeren Betrag als dem Verkehrswert, wird die Differenz dessen Vermögen angerechnet (als Vermögensverzicht). Bei dieser Regelung gibt es keine Verjährungsfrist. Beispiel: Das Haus wird einem Kind für CHF 50'000.00 verkauft, hat jedoch zum Zeitpunkt des Verkaufs einen Verkehrswert von CHF 300'000.00. Die Differenz von CHF 250'000.00 stellt einen Vermögensverzicht dar.

Verzichtsvermögen wird auf den 1. Januar des Folgejahres unverändert übertragen und danach jährlich um 10'000 Franken vermindert. Wichtig: Verzichtsvermögen wird bei der Vermögensobergrenze ebenfalls berücksichtigt.

Haben Sie weitere Fragen zum Thema Finanzierung? Dann stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung: a.senne@aphybrig.ch; Telefon 055 414 66 00

Anke Senne
Institutionsleitung Alters- und Pflegeheim Ybrig